

Merkblatt für Kindertagespflegepersonen
zur Kindertagespflege in der Stadt Ibbenbüren
ab 01.08.2024

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches

- Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):

§§ 22, 23, 24, 24 a in Verbindung mit § 90

§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII

- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

- Kinderförderungsgesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentlich Stundenkontingente buchen. Diese beginnen mit Minimum 10 Stunden und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden gebucht werden. Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen, während des Mutterschutzes und während der Elternzeit gilt der Rechtsanspruch mit 25 Wochenstunden als erfüllt. Ein höherer Betreuungsbedarf ist im Einzelfall nachzuweisen.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung nach Beginn bzw. Neubewilligung eines Betreuungsverhältnisses kann frühestens zum Ende des 3. Monats erfolgen. Eine Kündigung, die ausschließlich den letzten Monat des Kindergartenjahres (Juli) betrifft, ist nicht möglich.

Seit dem 1. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Die Impfung muss mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis bei der Fachberatung nachgewiesen werden.

2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson/Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII

„Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis“ (§ 43 Abs. 1).

a) Formale Kriterien

1. Mindestalter: grds. 21 Jahre
2. mindestens Hauptschulabschluss
3. psychische und körperliche Gesundheit
4. keine relevanten Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse
7. in der Tagespflegefamilie wurden/werden keine Hilfen zur Erziehung installiert

b) Persönlichkeit

1. Freude am Umgang/Zusammenleben mit Kindern
2. positive Grundeinstellung und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
3. Erfahrungen im Umgang mit Kindern
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachberatung
5. Interesse an der Vernetzung und Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen

c) Fachkompetenz

1. intensive Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Kindertagespflege
2. Bereitschaft zur Qualifizierung und berufsbegleitender Weiterbildung
3. Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
4. Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit in der Kindertagespflege
5. Entwicklung eines professionellen Profils und Erstellen eines Konzepts
6. professionelle Auseinandersetzung mit dem Status der Selbstständigkeit

d) Räumliche Voraussetzungen

1. die Größe der Räumlichkeiten ist der Anzahl der zu betreuenden Kinder angemessen
2. die Räume sind rauchfrei
3. die Ausstattung entspricht dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder
4. die Wohnung genügt den Sicherheitsanforderungen und hygienischen Standards
5. ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden
6. im Haushalt ist ein Verbandskasten nach DIN 13157 vorhanden
7. es steht ein Rückzugsraum bzw. eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung

3. Leistungstabelle Kindertagespflege (ab 01.08.2024)

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz) vergütet. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate und mindestens 15 Stunden/Woche) ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt (27,60 €/Monat).

Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	70,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	340,00 €	350,00 €
anerkannte Förderleistung	205,00	306,00 €	413,00 €	515,00 €	618,00€	721,00 €	825,00 €	927,00 €	1.030,00 €	1.134,00 €
mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	--	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €
laufende Geldleistung	275,00 €	441,60 €	580,60 €	717,60 €	855,60 €	993,60 €	1.132,60 €	1.269,60 €	1.407,60 €	1.546,60 €

Vollqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	70,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €	385,00 €
anerkannte Förderleistung	214,00	319,00 €	426,00 €	532,00 €	640,00€	745,00 €	853,00 €	958,00 €	1.066,00 €	1.171,00 €
mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	--	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €
laufende Geldleistung	284,00 €	451,60 €	593,60 €	734,60 €	877,60 €	1.017,60 €	1.160,60 €	1.300,60 €	1.443,60 €	1.583,60 €

4. Steuern

Ab dem 01.01.2009 sind alle Einkünfte aus der Kindertagespflege steuerpflichtig. Kindertagespflegepersonen sind daher verpflichtet, alle Einkünfte aus der Kindertagespflege zu versteuern

Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen (Betreuung der Tagespflegekinder in den eigenen oder angemieteten Räumen) wird der zu versteuernde Gewinn durch Abzug einer monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 400,00 € pro Kind für eine Vollzeitbetreuung ermittelt.

Vollzeitbetreuung ist eine Betreuung von mindestens 8 Stunden am Tag 5 mal in der Woche = 40 Wochenstunden.

Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, wird die Pauschale anteilig berechnet – Berechnungsformel: $400,00 \text{ €} : 40 \text{ Stunden} \times \text{wöchentl. Betreuungsstunden} = \text{Betriebskosten}$ (z. B. Betreuung 4 Stunden am Tag 5 mal die Woche: $400 \text{ €} : 40 \times 20 = \text{Betriebskostenpauschale } 200,00 \text{ €/mtl.}$)

5 Arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Status

5.1 Arbeitsrechtlicher Status

Insbesondere vom arbeitsrechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson ist ihre Sozialversicherungspflicht abhängig.

Bedeutsam für die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung ist die Art der Tätigkeit. Hierbei spielt es vor allem eine Rolle, ob die Kindertagespflegeperson weisungsabhängig ist, d. h. ob sie bei Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist.

Daher handelt es sich bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson in der Regel um eine selbständige Tätigkeit. Für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist die Deutsche Rentenversicherung (früher BfA/LVA) zuständig.

5.2 Sozialversicherungspflicht selbständiger Kindertagespflegepersonen

Zu den Sozialversicherungen zählen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht können je nach den Umständen im Einzelfall (Umfang der Kindertagespflege, Einkommen, sonstige Familienverhältnisse) bestehen. Ansonsten besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Die Pflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung besteht in jedem Fall.

Kranken-/Pflegeversicherung der selbständigen Kindertagespflegeperson (§ 10 SGB V)

Die Fortführung eines Familienkrankenversicherungsschutzes ist in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Kindertagesbetreuung wird als **selbständige Tätigkeit** durchgeführt (bis zu 5 Kinder)
- Das steuerpflichtige Einkommen überschreitet nicht eine Obergrenze (im Jahr 2024: 538,00 € monatlich)

Eine freiwillige Versicherung kann in der Regel bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung begründet werden. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für gering verdienende Selbstständige liegt bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 1.178,33 € pro Monat. Davon muss für die freiwillige Mitgliedschaft einer gesetzlichen Krankenversicherung zur Zeit 14,6 % an Beiträgen gezahlt werden. Kindertagespflegepersonen können wahlweise auch zusätzlich Krankengeldversicherung abschließen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unter 1.178,33 €, wird der Mindestbeitrag von 185,00 € (ohne Krankengeld) bzw. 192,07 € (mit Krankengeld) fällig. Außerdem wird der Zusatzbeitrag der Krankenkasse in Höhe von ca. 1,7 % fällig.

Im Falle einer Förderung über das Jugendamt wird der Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrag auf Nachweis häufig erstattet.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Rentenversicherungspflicht der selbständigen Kindertagespflegeperson (§ 2 SGB VI)

Auch eine selbständig tätige Kindertagespflegeperson kann rentenversicherungspflichtig sein (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.06.2005).

Kindertagespflegepersonen, die einkommenssteuerpflichtig sind, sind grundsätzlich auch rentenversicherungspflichtig. Es besteht eine Meldepflicht, wenn das steuerpflichtige Einkommen 538,00 € monatlich übersteigt. Im Falle einer Förderung über das Jugendamt wird die Alterssicherung auf Nachweis häufig erstattet.

Die Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht liegt bei der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA/LVA). Bitte informieren Sie sich dort.

Sofern Sie nicht rentenversicherungspflichtig sind, können für eine Altersvorsorge die hälftigen Kosten erstattet werden, wenn die Alterssicherung erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend in Form einer Rente ausgezahlt wird und die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zugesichert ist. Die Höhe der Erstattung beträgt maximal 50,04 €/mtl. Bitte reichen Sie entsprechende Unterlagen ein.

Unfallversicherungspflicht der selbstständigen Kindertagespflegepersonen (§ 2 SGB VII)

Für selbstständige Kindertagespflegepersonen besteht die gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)* in Hamburg anmelden, unabhängig von einer bereits bestehenden privaten Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Hierbei ist als Nachweis der Eignung die Pflegeerlaubnis vorzulegen. Der geringste Jahresbeitrag beträgt für das Jahr 2023 in den alten Bundesländern 129,38 €.

Für Zeiträume, in denen ein Tagespflegegeld durch das Jugendamt gewährt wird, erstattet das Jugendamt angemessene nachgewiesene Beiträge zur o. g. Unfallversicherung. Unterbrechungen von bis zu drei Monaten werden ebenfalls vom Jugendamt erstattet.

Auskünfte erteilen:

Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ibbenbüren, Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren	
Zuständigkeit: A – D Frau Schüttemeyer Sozialarbeiterin/-pädagogin, B.A. Tel.: 05451 99918-23 Mail: schuettemeyer@skf-ibbenbueren.de	Zuständigkeit: E – J Frau Schwarz-Kuhlmann Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin Tel.: 05451 99918-21 Mail: schwarz-kuhlmann@skf-ibbenbueren.de
Zuständigkeit: K – M Frau Westermann Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin Tel.: 05451 99918-22 Mail: westermann@skf-ibbenbueren.de	Zuständigkeit: N – Z Herr Gohmann Dipl.-Sozialpädagoge Tel.: 05451 99918-20 Mail: gohmann@skf-ibbenbueren.de
Stadt Ibbenbüren, FD Kinder, Jugend und Familie, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren	
Zuständigkeit: A – K Frau Liedmeier Tel.: 05451 931-5173 Mail: Marion.Liedmeier@ibbenbueren.de	Zuständigkeit: L – Z Frau Hinken Tel.: 05451 931-5118 Mail: Anna.Hinken@ibbenbueren.de